



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. Januar 2016

Nummer 1

Inhalt

1	14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 6. Januar 2016	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
2	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Blasiusstraße in Köln-Meschenich	Seite 2
3	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße in Köln-Kalk	Seite 2
4	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch und teilweise Aufhebung des unterliegenden Bebauungsplans im Überschneidungsbereich gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-Ehrenfeld	Seite 4
5	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung eines Fluchtlinienplans Arbeitstitel: „Rudolfplatz“ in Köln-Alttadt/Süd und -Neustadt/Süd	Seite 5
6	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Euroforum West in Köln-Mülheim	Seite 5
7	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: „Gewerbepark Poll“ in Köln-Poll	Seite 5
8	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz	Seite 5
9	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans, zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans, zur Aufhebung eines Beschlusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Arbeitstitel: Deutz-Areal in Köln-Mülheim	Seite 6
10	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände	Seite 6
11	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim	Seite 7
12	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Fluchtlinienplans zum Zwecke der Aufhebung Arbeitstitel: Am Kölner Brett/Helmholtzstraße in Köln-Ehrenfeld	Seite 8
13	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Durchführungsplans zum Zwecke der Teilaufhebung Arbeitstitel: Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal	Seite 8
14	Bekanntmachung Die Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung in diesem Jahr vom 18. April bis 21. April 2016 durch	Seite 9
15	Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2014 der Koelnmesse GmbH, Köln	Seite 9

1 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 6. Januar 2016

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 12.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.02.2009, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 13.10.2014 beschlossen

§ 1

§ 23 der Hauptsatzung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 23 Seniorenvertretung und Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

- (1) Bei der Stadt Köln wird eine Seniorenvertretung gebildet. Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Wahlordnung gewählt.
- (2) Auf Stadtebene und auf Stadtbezirksebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, in die die Seniorenvertretung, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates bzw. Bezirksvertretungen Mitglieder entsenden. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik besitzt das Recht, Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik haben das Recht, Anregungen und Stellungnahmen der Bezirksvertretung vorzulegen.
- (3) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter und ihre Stellvertreter bilden die SVK-Stadtkonferenz.
- (4) Die SVK-Stadtkonferenz kann Mitglieder in die für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Jugend, Bauen, Wohnen, sowie Anregungen und Beschwerden zuständigen Fachausschüsse entsenden. Hierfür schlägt die SVK-Stadtkonferenz aus ihrer Mitte je ein Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall vor. Auf Vorschlag der SVK-Stadtkonferenz wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse.
- (5) Die Einzelheiten regelt die vom Ausschuss für Soziales und Senioren beschlossene Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 06.01.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

2 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Blasiusstraße in Köln-Meschenich

Da der Bebauungsplan Nummer 65360/04 „Blasiusstraße in Köln-Meschenich“ im Amtsblatt Nummer 37 vom 7. September 1981 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 7. September 1981 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1981 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Bundesbaugesetz mit der beigefügten Begründung nach § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 65360/04 für das Gebiet zwischen Blasiusstraße, Brühler Straße (B51) und circa 40 m westlich parallel der Alten Brühler Straße in Köln-Meschenich
Arbeitstitel: Blasiusstraße in Köln-Meschenich

Der Bebauungsplan Nummer 65360/04 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 65360/04 rückwirkend zum 7. September 1981 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

3 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße in Köln-Kalk

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004

(Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 7045/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet östlich der Robertstraße, die Kalker Hauptstraße querend, östlich der Kalker Hauptstraße 101 a entlang der rückwärtigen Grundstücke Vietorstraße 2 bis 16, südlich Vietorstraße 38, östlich der Vietorstraße, südlich der Engelsstraße und westlich der Nießenstraße, östlich der Josephskirchstraße entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze 391, weiter an der südlichen und östlichen Schulgrundstücksgrenze, Ostseite der Kapitelstraße und Thumbstraße folgend, Kasernenstraße querend, in Verlängerung östlich des Flurstücks 188, südlich des Flurstücks 252 bis westlich Zechenstraße, dann südlich bis Zechenstraße 14, nördlich entlang des Flurstücks 100 bis Flurstück 333 zur Kalker Hauptstraße 276, weiter nach Westen entlang Wiersbergstraße an der Hausnummer 32, in die Kantstraße, der östlichen, nördlichen Schulgrundstücksgrenze bis Hollweghstraße 20 folgend, dann südliche Flurstücksgrenze 168/70 und rückwärtige Grenze Neuerburgstraße 7 bis 15, der nördlichen Sieversstraße folgend, Rolshover Straße querend, südlich Rolshover Straße 16 entlang Flurstück 203, den rückwärtigen Grundstücken Johann-Mayer-Straße 12 bis 16 und Robertstraße 15 und 17 bis zur Robertstraße. Die im Bebauungsplan dargestellten Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 70454/08 –Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße 145 in Köln-Kalk– und die Teilfläche des Durchführungsplanes 70450/05 werden nicht Bestandteil des Planungsbereiches.

Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße in Köln-Kalk

Der Bebauungsplan Nummer 7045/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 7045/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

4 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch und teilweise Aufhebung des unterliegenden Bebauungsplans im Überschneidungsbereich gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-Ehrenfeld

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. September 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan sowie den Satzungsbeschluss über die teilweise Aufhebung des unterliegenden Bebauungsplanes gefasst:

Bebauungsplan Nummer 63466/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Leyendeckerstraße und Christianstraße in Köln-Ehrenfeld und Aufhebung des unterliegenden Bebauungsplans Nummer 63470/08 im Überschneidungsbereich.

Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-Ehrenfeld

Der Bebauungsplan Nummer 63466/02 einschließlich der Begründung und der aufgehobene Plan Nummer 63470/08 einschließlich der Begründung liegen mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, werden der Bebauungsplan Nummer 63466/02 und die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 63470/08 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

5 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung eines Fluchtlinienplans

Arbeitstitel: „Rudolfplatz“ in Köln-Altstadt/Süd und
-Neustadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
3. Dezember 2015 unter anderem folgenden Beschluss ge-
fasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfah-
ren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 8109 für das Ge-
biet Rudolfplatz, Pilgrimstraße, Habsburgerring – Arbeitstitel:
„Rudolfplatz“ in Köln-Altstadt/Süd und -Neustadt/Süd – nach
§ 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch
(BauGB) einzuleiten.

Köln, den 18. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 18. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

6 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- plans

Arbeitstitel: Euroforum West in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
3. Dezember 2015 unter anderem folgenden Beschluss ge-
fasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Ab-
satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren
(vorhabenbezogener Bebauungsplan) –Arbeitstitel: Euroforum
West in Köln-Mülheim– einzuleiten, für das vormals industri-
ell genutzte Gebiet östlich des Auenwegs, westlich der ICE-
Trasse und südlich des Grünzugs Charlier gemäß Anlage 1
mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für
ein neues Stadtquartier mit gemischter Nutzung aus Wohnen,
Büro und Dienstleistungen inklusive der notwendigen Bil-
dungsinfrastruktur zu schaffen.

Köln, den 22. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 22. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

7 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: „Gewerbepark Poll“ in Köln-Poll

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
22. September 2005 unter anderem folgenden Beschluss ge-
fasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen
für das Gebiet umfassend die östliche Zubringerstraße L 124,
die Rolshover Straße, die Bahntrasse, die östlichen Grund-
stücksgrenzen der Kleingärten, des Landschaftsverbandes
Rheinland und des TÜV Rheinland (siehe Anlage 1) – Arbeits-
titel „Gewerbepark Poll“ In Köln-Poll – mit dem Ziel, Gewerbe-
flächen für kleine und mittlere Betriebe zu erschließen.

Köln, den 23. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Hinweis: Die erneute Bekanntmachung erfolgt aufgrund aktu-
eller Rechtsprechung zum Bekanntmachungsverfahren.

8 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-
Sülz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
3. Dezember 2015 unter anderem folgenden Beschluss ge-
fasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Ab-
satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das
Gebiet der Grundstücke der Flurstücksnummern 69 (teilweise)
und 70 (teilweise), Flur 48, Gemarkung Köln-Efferen und Flur-
stücksnummern 46, Flur 47, Gemarkung Efferen – Arbeitstitel:
Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz – aufzustel-
len mit dem Ziel, ein Leistungszentrum und drei weitere Train-
ingsplätze zu schaffen.

Köln, den 23. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**9 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans, zur Aufhebung
eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungs-
plans, zur Aufhebung eines Beschlusses zur Einlei-
tung eines Bebauungsplanverfahrens**
Arbeitstitel: Deutz-Areal in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren – Arbeitstitel: Deutz-Areal in Köln-Mülheim – einzuleiten für das vormals industriell genutzte Gebiet zwischen der ICE-Trasse, dem Bergischen/Pfälzischen Ring im Osten, der nördlichen Grenze des Parkplatzes zwischen Grünstraße und Bergischem Ring, der weiteren Abgrenzung im Norden entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung südlich Horststraße (Flurstücke 673, 676, 678, 686, 680, 681, Gemarkung Mülheim, Flur 6), der Danzierstraße und im Westen der Deutz-Mülheimer Straße sowie für Teile der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Stadtquartier mit gemischter Nutzung aus Wohnen, Büro, Dienstleistungen und Gewerbe inklusive der notwendigen Bildungsinfrastruktur zu schaffen;
2. beschließt, den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 12.12.2000 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes –Arbeitstitel: Grünstraße in Köln-Mülheim– für das Gebiet zwischen Deutz-Mülheimer Straße, Danzierstraße, Horststraße, Grünstraße, Bergischer Ring und Eisenbahnstraße aufzuheben;
3. beschließt, den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 26.09.2013 über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens – Arbeitstitel: Südlich Danzierstraße in Köln-Mülheim – für das Gebiet zwischen der ICE-Trasse, dem Bergischen/Pfälzischen Ring im Osten, der nördlichen Grenze des Parkplatzes zwischen Grünstraße und Bergischem Ring, der weiteren Abgrenzung im Norden entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung südlich Horststraße (Flurstücke 673, 676, 678, 686, 680, 681, Gemarkung Mülheim, Flur 6), der Danzierstraße und im Westen der Deutz-Mülheimer Straße sowie für Teile der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aufzuheben.

Köln, den 23. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**10 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Be-
bauungsplans**
Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Ände-
rung Fortschreibung Clouth-Gelände

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 67480/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen der Niehler Straße im Westen, der Xantener Straße im Norden, dem Johannes-Giesberts-Park im Osten und der Franz-Clouth-Straße im Süden in Köln-Nippes
Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände

Ziel der Änderung ist es, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen an die neuen Gegebenheiten (u.a. Wettbewerbsergebnisse) anzupassen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nummer 67480/03 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in Form eines Umweltberichts Bestandteil der Begründung wurde. Im Umweltbericht sind alle relevanten Auswirkungen der Planung beschrieben.

Mit der 1. Änderung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Änderung hat im Wesentlichen kleinere Änderungen und Anpassungen zum Inhalt, die keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Lediglich die beiden Umweltbelange Lärm sowie Kulturgüter-/Denkmalschutz und Sachgüter sind durch geringfügige Änderungen betroffen. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
Lärm: Schalltechnische Stellungnahme des Stadtplanungsamtes der Stadt Köln aus Mai 2007 mit Aussagen zur Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen, Fluglärm sowie Gewerbe- und Industrielärm, ergänzt um die verkehrlichen Auswirkungen der Planung aus Juni 2008 sowie um die Neuberechnung der Lärmpegelbereiche bei freier Schallausbreitung aus Juni 2015.
- Kulturgüter-/Denkmalschutz und Sachgüter
Stellungnahme des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege aus August 2015.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 67480/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 21. Januar bis 22. Februar 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag
Dienstag

von 8 bis 16 Uhr,
von 8 bis 18 Uhr,

Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 17. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

11 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 72477/04 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet südlich des Gauweges bis zur Wichheimer Straße zwischen der Straße Klein Herl und den Gleisanlagen (ausgenommen die Grundstücke Klein Herl 15 bis 17 sowie Wichheimer Straße 169 bis 171)

Arbeitstitel: Gauweg in Köln-Buchheim

Ziel der Planung ist es, Wohnen, eine Kindertagesstätte sowie einen öffentlichen Grünzug mit einem Spielplatz festzusetzen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- ACCON Environmental Consultants GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zu der Geräuschsituation im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel „Gauweg“ in Köln-Buchheim, März 2013: Untersuchung von Straßen- und Schienenverkehrslärm, planbedingter Mehrverkehrslärm, Auswirkung von Varianten der Lärmschutzwände;
- ACCON Environmental Consultants GmbH: Ergänzende Stellungnahme zur Geräuschsituation, September 2014: Minderung von Varianten der Lärmschutzwand entlang der Stadtbahntrasse;
- ADU cologne Institut für Immissionsschutz: Untersuchung zu den Erschütterungsmissionen aus dem Schienenverkehr (KVB Linie 1) im Bebauungsplan „Kieskaulerweg“ in Köln-Merheim, September 2011: Auswertung zum Abschluss über Erschütterungen der Stadtbahnlinie 3;

- Beratungsgesellschaft NATUR dbR: Wohnbebauung „Gauweg“ in Köln-Buchheim. Fachbeitrag Naturschutz: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, April 2013: Auswertung der Liste gesetzlich geschützter Tierarten im Bereich des Messischblattes 5008 (nach LANUV NRW) im Biototyp „Fettwiesen und Weiden“ und deren Vorkommenswahrscheinlichkeit im Plangebiet;
- Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrliche Stellungnahme zum Bauvorhaben Gauweg in Köln-Buchheim, 1. Fertigung, September 2012: Leistungsfähigkeit der Knoten und Verkehr auf den Straßen am Plangebiet, Verkehrserzeugung durch B-Planumsetzung;
- Geotechnik Büdinger – Fein – Welling GmbH: Geotechnisches Gutachten zu den Baugrundverhältnissen im Bereich des geplanten BVH: RH „Gauweg“, Köln-Buchheim, April 2011: Bodenuntersuchungen hinsichtlich Bodenverunreinigungen und Tragfähigkeit des Bodens;
- simuPLAN Ingenieurbüro für numerische Simulation: Bauvorhaben Gauweg in Köln-Buchheim. Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen, April 2013: Untersuchung der verkehrsbedingten Luftschadstoff Immissionen (NOx und Feinstaub) insbesondere des Verkehrs der BAB A 3;
- urbane gestalt johannes böttger landschaftsarchitekten: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72477/04 „Gauweg“ in Köln-Buchheim, Stand 30.07.2015: Bearbeitung der Eingriffsregelung, Aussagen zum vorhandenen Vegetationsbestand, Darstellung von Begrünungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und grünordnerische Maßnahmen (geplanter Grünzug, Pflanzmaßnahmen in der geplanten Wohnsiedlung);
- ein Umweltbericht, der sich neben den genannten Belangen mit den Auswirkungen auf folgende Schutzgüter befasst: Bedarf an Grund und Boden, Pflanzen (Biotopstrukturen, Eingriff/Ausgleich), Tiere Artenschutz, Natur und Landschaft, Mensch und Gesundheit (insbesondere Lärm, Straßen-, Schienen- sowie Fluglärm; Erschütterungen durch Strassenbahntrasse, Gefahrenschutz, Hochwasserrisiko), Luft (Luftschadstoffe, Emissionen und Immissionen), Klima/Kaltluft/Ventilation (Auswertung Klimafunktionskarte der Stadt Köln), Boden (Auswertung Bodenkarte NRW; Aussagen zu natürlichen Bodenfunktionen), Wasser/Grundwasser (Grundwasserbildung, Versickerung Niederschlagswasser) Erneuerbare Energien, Landschaftsbild, Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 72477/04 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 21. Januar bis einschließlich 22. Februar 2016 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 09.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 15. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

12 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Fluchtlinienplans zum Zwecke der Aufhebung

Arbeitstitel: Am Kölner Brett/Helmholtzstraße in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 456 für das Gebiet zwischen Venloer Straße, Leyendeckerstraße, Vogelsanger Straße und Melatener Weg in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: Am Kölner Brett/Helmholtzstraße in Köln-Ehrenfeld – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. beschließt, von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzu-
sehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nummer 456 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 21. Januar bis 22. Februar 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 03.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 4. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 4. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

13 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Durchführungsplans zum Zwecke der Teilaufhebung

Arbeitstitel: Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes 64449/02 für das Gebiet zwischen Aachener Straße, Universitätsstraße, Dürener Straße und Klosterstraße in Köln-Lindenthal – Arbeitstitel: Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des teilaufzuhebenden Durchführungsplans Nummer 64449/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 21. Januar bis 22. Februar 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 20.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 22. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 22. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

14 Bekanntmachung Die Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung in diesem Jahr vom 18. April bis 21. April 2016 durch

Schriftlicher Teil: **18.04.2016** ab 15.00 Uhr
Prüfungsort: Stadthaus Deutz-Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Raum 16 F 43

Schießprüfung: **19.04.2016** ab 9.00 Uhr
Prüfungsort: Schießstand Kalkstraße
Kalkstraße 157
51377 Leverkusen

Mündl.-prakt. Teil: **20.04. und 21.04.2016** ab 8.00 Uhr
Prüfungsort: Gut Leidenhausen
Gut Leidenhausen 1A
51147 Köln

Die Nachprüfung wird am 01.09.2016 ab 9:00 auf dem Schießstand in Leverkusen und für den mündl.-prakt. Teil ab 14:00 in Gut Leidenhausen stattfinden.
Anmeldeschluss ist der 18.02.2016 und für die Nachprüfung der 01.07.2016.

Zuständige Stelle:
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen,
Untere Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Köln,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Stadthaus Deutz – Westgebäude –
Raum 11 F 42 oder 11 F 43
Tel.: 221-25181 oder 221-22137

15 Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2014 der Koelnmesse GmbH, Köln

Die Gesellschafterversammlung der Koelnmesse GmbH, Köln, hat am 17. Juni 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gesellschafterversammlung folgt dem Vorschlag der Geschäftsführung und den Empfehlungen des Finanzausschusses vom 15. Juni 2015 und des Aufsichtsrates vom 16. Juni 2015 und beschließt, gemäß § 19 Absatz 7 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der Koelnmesse GmbH, den im Geschäftsjahr 2014 erwirtschafteten Bilanzgewinn der Koelnmesse GmbH in Höhe von 11.147.866,24 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. Januar bis 5. Februar 2016 vormittags von 09.00 – 12.00 Uhr im Messehochhaus, 6. Etage, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus und wurden zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger in der Ausgabe vom 26. Oktober 2015 veröffentlicht.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, hat am 18. Mai 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der mit dem Anhang des Konzernabschlusses zusammengefasst ist – unter Einbeziehung der Buchführung der Koelnmesse GmbH, Köln, sowie den von ihr aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der mit dem Anhang des Jahresabschlusses zusammengefasst ist, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – und den zusammengefassten Lagebericht der Koelnmesse GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahres- und Konzernabschluss sowie dem zusammengefassten Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Konzernabschluss und über den zusammengefassten Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesell-

schaft und des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahres- und Konzernabschluss und zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Rechnungslegungsinformationen der in den Konzernabschluss einbezogenen Teilbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfungen haben zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahres- und Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Konzerns. Der zusammengefasste Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns steht in Einklang mit dem Jahres- und Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Geschäftsführung

Gerald Böse

Katharina C. Hamma

Herbert Marner

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

18.01.2016	Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr	18.01.2016	Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
19.01.2016	• Ausschuss Kunst und Kultur • Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln • Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester • Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr		
21.01.2016	• Ausschuss für Umwelt und Grün • Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 16.30 Uhr Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	21.01.2016	Bezirksvertretung Chorweiler Bezirksrathaus Chorweiler Handwerkerhof, Athener Ring 3, 50765 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.